

Landesamt
für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg

LIGA der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtsverbände
04. Feb. 2002
40/02



Landessozialamt

07. FEB. 2002
m

Landesamt für Soziales und Versorgung, Postfach 100763, 03007 Cottbus

An die örtlichen Träger der Sozialhilfe
der Kreise und kreisfreien Städte
im Land Brandenburg
(s. Verteiler)

Verteiler:

- AWO
- CV
- CV Görlitz
- PARITÄTISCHER
- DRK
- DWBB
- ZWdJ
- Liga - Akte

Datum: 23.01.2002
Bearbeiter: Frau Sommer
Hausruf: 345
AZ: 51.08

F:\allgemein\RUNDSCHR\2002\RS 3
Bestattungskosten.doc

1. Ø AB 8, 11.12.15
2. 7d A.

nachrichtlich:
MASGF, Ref. 51

Kommunale Spitzenverbände: Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- u. Gemeindebund
des Landes Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Verteiler: 1, 3

RUNDSCHREIBEN		des Landessozialamtes	
Nr. 3 / 2001	gültig ab:		01.02.2002
Für den Bereich Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG i. V. m. § 2 Abs. 2 AG-BSHG)			
Sachgebiet:	Eingliederungshilfe Hilfe zur Pflege Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten		
Gesetzliche Grundlagen:	§ 15 i. V. m. § 100 Abs. 2 BSHG		
Zum Inhalt:	Übernahme von Bestattungskosten		
Fachliche Auskunft erteilt:	Frau Sommer	☎ (03 55)47 65-345	Dez.: 51
Dieses Rundschreiben hebt auf:			
		RS-Nr. 4/94	v. 11.05.1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes werden alle seit 1971 noch gültigen Verordnungen, Durchführungsbestimmung und Anordnungen außer Kraft gesetzt. Nunmehr ist die strittige Frage der Bestattungs- und Kostentragungspflicht beim Tod eines Heimbewohners, bei dem keine nahen Angehörigen als Bestattungspflichtige zu ermitteln sind, eindeutig geregelt. Nach § 20 Abs. 2 BbgBestG tritt dann die örtliche Ordnungsbehörde an die Stelle der Bestattungspflichtigen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Liane Klocek

3. Kostenerstattung durch den Sozialhilfeträger

3.1 Keine Bestattungspflicht des Sozialhilfeträgers

Der Sozialhilfeträger ist **nicht** für die Bestattung zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich ausschließlich nach § 20 BbgBestG.

Der Sozialhilfeträger ist auch **nicht** für die Veranlassung der Bestattung zuständig. Beim Tod eines Heimbewohners ist der Leiter der Einrichtung i.S. von § 97 Abs. 4 BSHG verpflichtet, die nahen Angehörigen bzw. falls keine vorhanden, die örtliche Ordnungsbehörde, über den Todesfall zu unterrichten.

3.2 Übernahme von Bestattungskosten

Die Übernahme der Bestattungskosten ist eine Sonderleistung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Der Sozialhilfeträger ist nach § 100 Abs. 2 BSHG dann zur Übernahme und Erstattung von Bestattungskosten verpflichtet, wenn ein Heimbewohner, der Hilfe nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG erhalten hat, stirbt und dem nach § 20 Abs. 1 BbgBestG Verpflichteten nicht zumutbar ist für die Bestattungskosten aufzukommen (Beispiel 1 der Anlage 1).

Das setzt jedoch regelmäßig einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten gemäß § 15 BSHG durch den Verpflichteten voraus. Da es sich bei § 15 BSHG um einen Sozialhilfeanspruch eigener Art handelt (BVerwG, Urteil vom 05. Juni 1997 - 5 C 13.96 - Anlage 2) ist es nicht zwingend erforderlich den Antrag vor der Bestattung bzw. vor der Übernahme der Bestattungskosten zu stellen.

Die Einkommens- und Vermögenslage des Verpflichteten ist gem. §§ 76 ff. und § 88 BSHG zu prüfen. Dazu gehört insbesondere das Vermögen, welches aus dem Nachlass zugeflossen ist. Der Nachlass ist für die Bestattung einzusetzen. Selbst wenn zum Nachlass des Verstorbenen Schonvermögen im Sinne von § 88 Abs. 2 BSHG gehört, kann seine Verwertung zur Finanzierung der Bestattung verlangt werden, da für Erben die Schongrenze des § 88 Abs. 2 BSHG nicht gilt (BVerwG, Beschluss vom 04.02.1999 - 5 B 133.98 - Anlage 3).

3.3 Höhe der zu übernehmenden Bestattungskosten

Es sind höchstens die erforderlichen Kosten für die ortsübliche Bestattungsart zu übernehmen (§ 15 BSHG i.V.m. § 21 Abs. 3 BbgBestG).

Als erforderliche Kosten können die Aufwendungen für einen Sarg einfachster Ausstattung, Waschen, Einkleiden und Einsargen, Leichenwagen, Sargträger, Leichenhalle, Ankauf eines einfachen Grabplatzes, Reihengrab, erstmaliges Herrichten des Grabes und angemessener Grabschmuck, einfaches Grabmal u.ä. anerkannt werden.

Nicht zu den Bestattungskosten zählen Ausgaben für die üblichen kirchlichen und bürgerlichen Feierlichkeiten, Stolgebühren, laufende Grabpflegekosten u.ä.

Beispiele zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit

Beispiel 1:

In einem Heim in Frankfurt/Oder verstirbt ein Heimbewohner. Der Heimbewohner erhielt Hilfe nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG. Das Land erstattet dem nach § 97 Abs. 2 BSHG zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger, in diesem Fall der Stadt Frankfurt/Oder, gemäß § 4 Abs. 2 AG-BSHG 93 % die anfallenden Kosten.

Der Sohn, gemäß § 20 BbgBestG zur Bestattung Verpflichteter, wohnt in Berlin. Aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ist er nicht in der Lage, für die erforderlichen Kosten der Bestattung aufzukommen. Er stellt einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten gemäß § 15 BSHG bei seinem Sozialamt. Von dort wird er an das Sozialamt Frankfurt/Oder verwiesen.

Nach § 97 Abs. 3 BSHG i.V.m. § 4 Abs. 2 AG-BSHG ist die Stadt Frankfurt/Oder zur Übernahme der erforderlichen Bestattungskosten zuständig, da diese bis zum Tod des Hilfeempfängers laufende Sozialhilfe für die Heimunterbringung geleistet hat.

Die erforderlichen Bestattungskosten sind im Rahmen des § 100 Abs. 2 BSHG erstattungsfähig.

Beispiel 2:

Es verstirbt eine in Potsdam wohnende Person (Sohn), die keine laufende Sozialhilfe bis zum Tod bezogen hat. Bestattungspflichtiger nach § 1 BbgBestG ist der Vater, der in einem Heim in Potsdam wohnt. Er erhält Sozialhilfe gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG. Da er selber bedürftig ist und die Bestattungskosten nicht übernehmen kann, muss er einen Antrag gemäß § 15 BSHG bei der Stadt Potsdam stellen.

Nach § 97 Abs. 3 BSHG ist die Stadt Potsdam originär als örtlicher Sozialhilfeträger zuständig, da in deren Bereich der Sterbeort des Sohnes liegt.

Diese Kosten werden vom überörtlichen Sozialhilfeträger nicht erstattet, da die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Potsdam gegeben ist und die Bestattungskosten dem HzL-Bereich zuzuordnen sind.

Diese Zuständigkeit ist auch gegeben, wenn ein "Selbstzahler" in einem Heim in Potsdam verstirbt.

am 10. Juni gestellten Antrag durch Bescheid vom gleichen Tage mit der Begründung ab, Sozialhilfe werde für die Vergangenheit nicht gewährt. Das Verwaltungsgericht hat die nach erfolglos durchgeführtem Vorverfahren (Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 26. Oktober 1992) erhobene Klage, mit der die Klägerin ihr Begehren – zuletzt noch in Höhe eines Betrages von 2 996,50 DM – weiterverfolgte, abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberverwaltungsgericht den Beklagten unter teilweiser Änderung des erstinstanzlichen Urteils und entsprechender Aufhebung der angefochtenen Bescheide verpflichtet, der Klägerin für die Bestattung ihres Ehemannes eine einmalige Leistung in Höhe von 2 814,50 DM zu gewähren, und dies im wesentlichen folgendermaßen begründet:

1. Der Klägerin stehe gemäß § 15 BSHG ein Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten für ihren Ehemann in Höhe der zuletzt geltend gemachten Aufwendungen zu. Weder der Klägerin noch anderen nahen Angehörigen könne die Tragung der Kosten der Beisetzung zugemutet werden, da sie durchweg auf den laufenden Bezug von Sozialhilfe angewiesen seien oder nicht über eigene Einkünfte verfügten. Die von der Klägerin zuletzt noch geltend gemachten Kosten seien auch als erforderlich anzusehen. Dem Anspruch auf Übernahme der Kosten stehe nicht entgegen, daß diese Aufwendungen als vergangener Bedarf nicht aus Sozialhilfemitteln übernommen werden könnten, vielmehr sei § 5 BSHG auf die Vorschrift des § 15 BSHG nicht anzuwenden. § 15 BSHG setze die Hilfebedürftigkeit des Verpflichteten nicht voraus, regle also nicht einen typischen Sozialhilfanspruch. Auch wäre es mit dem Wesen des Sterbefalles nicht zu vereinbaren, von den nächsten Angehörigen des Verstorbenen als den „Verpflichteten“ zu verlangen, sich noch vor der Beerdigung wegen der Kosten an das Sozialamt zu wenden. Das in § 5 BSHG ausgedrückte Strukturprinzip des Sozialhilferechts, wonach es keine Hilfe für die Vergangenheit gebe, sei deshalb auf § 15 BSHG nicht anzuwenden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten. Er rügt Verletzung von § 15 BSHG.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil.

Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht unterstützt die Revision.

II. Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht steht mit Bundesrecht im Einklang, so daß die Revision zurückzuweisen ist (§ 144 Abs. 2 VwGO). Das Oberverwaltungsgericht hat der Klägerin zu Recht eine Leistung gemäß § 15 BSHG für die Bestattung ihres Ehemannes zuerkannt; dem Anspruch stehen weder eine vorzeitige Bedarfsdeckung noch fehlende Kenntnis gemäß § 5 BSHG entgegen.

Gemäß § 15 BSHG sind die „erforderlichen Kosten einer Bestattung“ zu übernehmen, „soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen“. Dieser Kostenübernahmeanspruch ist ein eigenständiger sozialhilferechtlicher Anspruch, dessen Bedarfs-

BSHG § 15

Durchführung einer Bestattung vor Unterrichtung des Trägers der Sozialhilfe; Übernahme von Bestattungskosten durch den Träger der Sozialhilfe; Begleichung von Bestattungskosten vor Entscheidung des Sozialhilfeträgers über die Kostenübernahme; Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger bei Bestattungskosten.

Bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten durch den Träger der Sozialhilfe gemäß § 15 BSHG handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dem nicht entgegensteht, daß die Bestattung bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind.

BVerwG, Urteil vom 5. Juni 1997 – 5 C 13.96

OVG Lüneburg

Aus den Gründen:

I. Am 4. Mai 1992 verstarb der Ehemann der Klägerin, der – wie die Klägerin selbst – in D. im Zuständigkeitsbereich des beklagten Trägers der Sozialhilfe gelebt und bereits seit Jahren Sozialhilfe bezogen hatte. Am 8. Mai wurde er in der ebenfalls im Zuständigkeitsbereich des Beklagten liegenden – Stadt S. beigesetzt. Am 11. Mai beantragte die Tochter der Klägerin bei der Stadt D. die Übernahme der Bestattungskosten. Am 18. Mai reichte sie die unter dem 14. Mai erstellte Rechnung des Bestattungsunternehmens in Höhe von 4 474,50 DM ein, welche bereits durch Angehörige beglichen worden sei. Nach den späteren Angaben der Klägerin war die Rechnung noch am gleichen Tage aus einem ihr darlehensweise von einem in den Niederlanden lebenden Onkel überlassenen Betrag beglichen worden.

Der Antrag wurde von der Stadt D. mit Bescheid vom 2. Juni 1992 namens und im Auftrage des Beklagten abgelehnt. Da die Beisetzung in der Stadt S. erfolgt sei, sei der Antrag dort zu stellen. Die Stadt S. lehnte den dort

struktur sich wesentlich von derjenigen sonstiger Leistungen zum Lebensunterhalt und insbesondere der einmaligen Leistungen unterscheidet, wie sie der – allerdings erst durch das hier nicht mehr anwendbare Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) eingefügte – § 21 Abs. 1 a BSHG anführt; es handelt sich nicht um einen typischen Sozialhilfeanspruch, dem eine vorzeitige Bedarfsdeckung anspruchshindernd entgegeng gehalten werden könnte.

Die Bestattung und Begleichung der Bestattungsrechnung ohne vorherige Unterrichtung der Sozialhilfebehörde ist den Fällen einer Beseitigung der sozialhilferechtlichen Notlage vor Kenntnis und Entscheidung der Behörde nicht vergleichbar, so daß die dafür in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze (vgl. nur Urt. v. 23. Juni 1994 – BVerwG 5 C 26.92 – <BVerwGE 96, 152, 155, 157 = Buchholz 436.0 § 5 BSHG Nr. 12 S. 4, 6>) nicht angewandt werden können.

Die Verpflichtung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe zur Übernahme der Kosten einer Bestattung setzt nach § 15 BSHG allein voraus, daß es sich um „erforderliche“ Kosten handelt, und daß dem Verpflichteten die Kostentragung nicht „zugemutet“ werden kann. Dieser Anspruch auf Kostenübernahme unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von den typischen Fällen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Hinsichtlich der allgemeinen sozialhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzungen stellt das Gesetz nicht auf die Bedürftigkeit ab, sondern verwendet die eigenständige Leistungsvoraussetzung der Unzumutbarkeit. Im Gegensatz zu anderen Bedarfsfällen, bei denen der Sozialhilfeträger den Bedarf im Ganzen zu decken hat und sich nicht auf einen bloßen Zuschuß beschränken darf, faßt § 15 BSHG von vornherein die Möglichkeit eines bloßen Kostenzuschusses („Soweit“) ins Auge. Das Gesetz stellt als maßgeblichen sozialhilferechtlichen Bedarf auch nicht auf die Durchführung der Bestattung ab, sondern auf die dafür erforderlichen Kosten. Damit trägt es dem Umstand Rechnung, daß die Person des „Verpflichteten“ im Zeitpunkt der Bestattung häufig noch ungeklärt ist und der Veranlasser bzw. Auftraggeber der Bestattung und der Verpflichtete auseinanderfallen können. Steht im Zeitpunkt der Beisetzung der letztlich „Verpflichtete“ aber noch nicht fest, wäre es nicht sachgerecht, den Kostenübernahmeanspruch davon abhängig zu machen, ob der Veranlasser der Bestattung das Sozialamt vorher informiert hat. Da § 15 BSHG den Sozialhilfeträger ohnehin nur zur Übernahme der „erforderlichen“ Kosten verpflichtet, ist die Unterrichtung auch unter Sparsamkeitsgesichtspunkten nicht notwendig; allerdings laufen Verpflichtete, welche die Bestattung nicht vorher mit dem Sozialamt abklären, Gefahr, daß dieses die Erforderlichkeit der Ausgaben in Frage stellt. Schließlich kann auch die Zumutbarkeitsprüfung eine Berücksichtigung von Umständen erfordern, welche sich nicht schon im Zeitpunkt der Bestattung, sondern erst im Nachhinein – nach Klärung insbesondere der Erbschaftsfragen – abschließend beurteilen lassen. Als maßgeblicher sozialhilferechtlicher Bedarf der Sozialleistung des § 15 BSHG ist daher nicht die Bestattung als solche bzw. der damit zusammenhängende Sachbedarf anzusehen, sondern die Entlastung des Verpflichteten von den Kosten, soweit

diese ihm nicht zugemutet werden können. Kraft spezieller Normierung erkennt damit das Gesetz in § 15 BSHG ausnahmsweise eine Verbindlichkeit als sozialhilferechtlichen Bedarf an.

Diese Sonderstellung des Kostenübernahmeanspruchs nach § 15 BSHG im Rahmen des Systems sozialhilferechtlicher Ansprüche erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Nach der bis zum Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes geltenden Vorgängerbestimmung in § 6 Abs. 1 Satz 2 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (Fassung vom 1. August 1931 <RGBl. I S. 441>, zul. geändert durch Gesetze vom 20. August 1953 <BGBl. I S. 967> und vom 4. Juli 1957 <BGBl. I S. 693>) hatte die Fürsorge – neben dem in Satz 1 genannten notwendigen Lebensbedarf des Hilfebedürftigen – „nötigenfalls“ auch den Bestattungsaufwand zu bestreiten. Während diese Vorschrift an die Hilfebedürftigkeit des Verstorbenen anknüpfte und dieser als Empfänger der Fürsorge galt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Mai 1955 – BVerwG 5 3 214.54 – <FEVS 2, S. 21>), ist der Träger des Anspruchs nach § 15 BSHG derjenige, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen (BVerwG, Urt. v. 31. August 1966 – BVerwG 5 C 162.65 – <BVerwGE 25, 23>; vgl. auch Gutachten NDV 1964, S. 562).

Der Gesetzgeber wollte an die fürsorgerechliche Verantwortung für eine würdige Bestattung Hilfebedürftiger anknüpfen (vgl. die Amtliche Begründung, BT-Drucks. 3/1799, S. 40 zu § 14: *„Wie das geltende Recht ... sieht auch § 14 die Übernahme von Bestattungskosten vor. Sie ist davon abhängig, daß dem hierzu Verpflichteten, in der Regel dem Erben (<§ 1968 BGB>), die Übernahme der Kosten nicht zugemutet werden kann. Ob dies der Fall ist, muß sich nach der Besonderheit des Einzelfalles richten.“*

Der Ausschußbericht, BT-Drucks. 3/2673, S. 4, weist darauf hin, daß der Träger der Kosten einer der Würde des Toten entsprechenden Bestattung zu übernehmen habe), verwandelte dabei aber den rechtlichen Ansatz von dem einer Fürsorgeleistung an den Verstorbenen zu dem einer sozialhilferechtlichen Unterstützung des „Verpflichteten“ durch Kostenentlastung. Mit dem rechtlichen Kriterium der Zumutbarkeit der Kostentragung weicht die Regelung dabei sowohl hinsichtlich der Normierung der Voraussetzungen der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit wie des Bedarfs selbst von der Regelstruktur sozialhilferechtlicher Ansprüche ab. Es widerspricht der besonderen rechtlichen Qualität dieser Bestimmung als einer eigenständigen und speziellen Kosten- und Schuldenübernahmeordnung, wenn die Übernahme davon abhängig wäre, daß die Sozialhilfebehörde vor der anstehenden Bestattung unterrichtet worden ist und die Bestattungskosten vor der Entscheidung über die Hilfe noch nicht bezahlt worden sind.

§§ 15, 88 BSHG

Bestattungskosten; Nachlass; Vermögenseinsatz

Die gesetzlichen Regelungen über das sog. Schonvermögen kommen den nach § 15 BSHG Anspruchsberechtigten nicht zugute.

BVerwG, Beschluss vom 4. 2. 1999 – 5 B 133.98

Aus den Gründen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat keinen Erfolg. Dem Beschwerdevorbringen ist kein Grund für eine Revisionszulassung (§ 132 Abs. 2 VwGO) zu entnehmen.

Die Revision kann nicht wegen vom Kläger geltend gemachter grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zugelassen werden. Grundsätzliche Bedeutung liegt nur vor, wenn zu erwarten ist, dass die Entscheidung im künftigen Revisionsverfahren dazu dienen kann, die Rechts einheit in ihrem Bestand zu erhalten und/oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (vgl. bereits BVerwGE 13, 90 [91]; st. Rspr.). Dazu ist erforderlich, dass die von der Beschwerde darzulegende Rechtsfrage in einem zukünftigen Revisionsverfahren klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl. BVerwG, B. v. 22. 10. 1986 – 3 B 43.86, Buchholz 310 § 132 VwGO Nr. 243). Dies ist hier nicht der Fall.

Der Kläger hält die Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam, ob „Verpflichteter“ i. S. d. § 15 BSHG stets der Erbe ist oder ob als Verpflichteter auch ein Bevollmächtigter oder Auftragnehmer in Betracht kommt. Hätte er – wie dies der Begründungszwang aus § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO von ihm erfordert – die Entscheidungserheblichkeit dieser Rechtsfrage dargetan, hätte er dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass das OVG diese Frage offengelassen hat, weil aus seiner Sicht die Klage auch dann keinen Erfolg hat, wenn der Kläger als Verpflichteter im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Einer Rechtsfrage fehlt aber eine grundsätzliche Bedeutung i. S. d. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, wenn es auf sie zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht ankommt.

Der Kläger hält ferner die Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam, ob der Rechtssatz, dass „ein Hilfsbedürftiger (alle) vorhandenen Mittel zunächst zur Deckung seines Lebensunterhalts einzusetzen hat und dass er Schulden nicht begleichen darf, wenn er sich dadurch sozialhilfebedürftig macht, ... auch dann (gilt), wenn ein Freibetrag i. S. d. § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG vorhanden ist und ... durch die (letztwilligen) Aufträge und Weisungen der Verstorbene(n) nicht überschritten wird“. Diese Rechtsfrage ist nicht in einem Revisionsver-

fahren klärungsbedürftig, weil die Rechtslage sich insoweit bereits unmittelbar aus dem Gesetz und aus bereits vorliegender Rechtsprechung des Senats ablesen lässt.

Nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 Halbsatz 1 BSHG darf die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte. Diese Regelung ist Bestandteil des Unterabschnitts 3 BSHG über den Einsatz des Vermögens und konkretisiert die Abhängigkeit sozialhilferechtlicher Ansprüche von der Bedürftigkeit. Im Rahmen der Sonderregelung des § 15 BSHG stellt das Gesetz hinsichtlich der allgemeinen sozialhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzungen dagegen nicht auf die Bedürftigkeit ab, sondern verwendet die eigenständige Leistungsvoraussetzung der Unzumutbarkeit (BVerwGE 105, 51 [53] = FEVS 48, 1).

Die gesetzlichen Regelungen über das sog. Schonvermögen kommen darum den nach § 15 BSHG Anspruchsberechtigten nicht zugute. Daraus folgt unmittelbar, dass zur Deckung der Bestattungskosten der Nachlass mit seinem vollen, also nicht durch Schonbeträge geminderten Wert einzusetzen ist (vgl. auch den Rechtsgedanken des § 1967 Abs. 2 BGB i. V. m. § 92 c Abs. 2 Satz 2 BSHG über die Begrenzung der Erbenhaftung auf den Wert des im Zeitpunkt des Erbfallendes vorhandenen Nachlasses; siehe dazu BVerwGE 90, 250 = FEVS 44, 1).

Der AST hat keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm nach § 15 BSHG übernommenen Bestattungskosten gegenüber dem öTr. gem. § 13 Abs. 1 AG BSHG NW.

Der ASt hat gegen den Interessenwahrungsgrundsatz des § 111 Abs. 1 BSHG verstoßen. Die Bestattungskosten hatte die zuständige Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 der VO NW über das Leichenwesen getragen.

Nur ein i. S. des § 15 BSHG Verpflichteter, der die Kosten nicht selbst tragen kann, kann die Kostenübernahme zu Lasten der Sozialhilfe beanspruchen.

§§ 2, 15, 100 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BSHG; § 13 AG BSHG;
§ 2 VO NW über das Leichenwesen vom 7.8. 1980; §§ 1615 Abs. 2,
1361 Abs. 4 S. 3, 1936 BGB; § 69 Abs. 2 EheG
Spr. St. Münster, Entsch. vom 6.12. 1996 – Nr. 48/94 –
öTr. (ASt) ./ öTr. (AG)

Tatbestand:

Die am 10.8. 1951 geborene Hilfeempfängerin (HE) war seit Jahren als Patientin in der Landeslinik D. (Bereich des AST und des AG) untergebracht und verstarb dort am 8.7. 1993. Am gleichen Tage bat die Klinik das Ordnungsamt der Stadt D., für die Bestattung der Verstorbenen Sorge zu tragen. Diese wurde vom Ordnungsamt zunächst abgelehnt. Als sich aber herausstellte, daß niemand bereit war, die Bestattung zu veranlassen – weder die bisherige Betreuerin, noch der AG – und auch die noch lebende Mutter der HE es ablehnte, sich um die Bestattung ihrer Tochter zu kümmern, sah sich das Ordnungsamt gezwungen, auf der Grundlage der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen vom 7.8. 1980 (für das Land NRW) tätig zu werden und ein Bestattungsinstitut mit der Bestattung zu beauftragen. Die Gesamtkosten der Bestattung betragen 3140,50 DM. Da die o. a. Klinik noch ein Guthaben der Verstorbenen in Höhe von 874,36 DM verwaltete, welches dem Ord-

nungsamt zur Verfügung gestellt wurde, beliefen sich die Kosten dieser ordnungsbehördlichen Maßnahme damit noch auf 2266,14 DM. Dieser Betrag wurde dem Haushalt des Ordnungsamtes vom Sozialamt der Stadt D. erstattet (Verrechnung).

Am gleichen Tage (13.8. 1993) forderte das Sozialamt die in A. lebende Mutter der verstorbenen HE auf, zur Prüfung einer etwaigen Heranziehung zu den Bestattungskosten ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen und einen entsprechenden Fragebogen auszufüllen. Dies geschah unter Beifügung entsprechender Unterlagen und führte zu der Entscheidung des Sozialamtes der Stadt D., daß eine Heranziehung der Mutter aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Diese Entscheidung bestätigte der ASt und forderte mit Schreiben vom 25.11. 1993 erstmals den AG unter Schilderung des Sachverhaltes auf, ihm die Kosten der Bestattung zu erstatten, wobei er anmerkte, das Sozialamt der Stadt D. habe dem Ordnungsamt die Aufwendungen „im Rahmen des § 13 AG BSHG“ erstattet.

Nachdem der AG die Anerkennung seiner Kostenerstattungspflicht endgültig abgelehnt hatte, leitete der ASt im April 1994 das Spruchstellenverfahren ein.

Der ASt hält den AG aus rechtlichen Gründen (§ 100 Abs. 2 BSHG in Verbindung mit § 15 BSHG) für sachlich zuständig, die Kosten der durchgeführten Bestattung zu tragen, und führt ergänzend aus, das Sozialamt der Stadt D. sei zur Vorleistung gezwungen gewesen, nachdem der AG die Übernahme der Bestattungskosten abgelehnt habe.

Der ASt beantragt,

den AG zu verpflichten, ihm die aufgewendeten Kosten der Sozialhilfe in Höhe von 2266,14 DM zu erstatten.

Der AG beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er vertritt die Rechtsauffassung, seine Kostenerstattungspflicht sei nicht gegeben, weil das Sozialamt der Stadt D. die Hilfe nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der vorläufigen Leistung nach § 13 AG BSHG bewilligt und die Stadt. D. als Ordnungsbehörde die Bestattungskosten ohne vorherige Prüfung der zumutbaren Inanspruchnahme von Angehörigen getragen habe. Schließlich sei eine nachträgliche Umwidmung von Zahlungen der

Ordnungsbehörden nach § 2 der Verordnung über das Leichenwesen in eine sozialhilferechtliche Leistung nicht statthaft. Da die Bestattungskosten schon vom Ordnungsamt bezahlt gewesen seien und daher der sozialhilferechtliche Bedarf schon gedeckt gewesen sei, hätte die Stadt D. bzw. der ASt nachträglich nicht mehr leisten dürfen. Aus diesem Grunde sei die nachträgliche sozialhilferechtliche Leistung jedenfalls erstattungsrechtlich unbeachtlich. Schließlich sei die Zumutbarkeitsprüfung bei der Erstattung der Beerdigungskosten (§ 15 BSHG) unrichtig erfolgt, weil diese nicht unter Beachtung der Einkommensgrenzen der §§ 79 ff. BSHG erfolgen dürfe, sondern sich mangels entsprechender Regelungen im 2. Abschnitt des BSHG nach Billigkeitsgesichtspunkten richte.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der ASt bzw. die Stadt D. als Delegationsnehmerin des ASt überhaupt berechtigt waren, nach § 13 AG BSHG vorläufig einzutreten, nachdem das Ordnungsamt der Stadt D. als zuständige Ordnungsbehörde die Kosten getragen hatte. Denn insoweit lag weder ein Eilfall vor noch war die sachliche Zuständigkeit des AG nach § 100 BSHG streitig.

Selbst wenn man die Anwendbarkeit des § 13 AG BSHG unterstellt, ist der Antrag des ASt unbegründet. Denn der AG, der die Kosten der Betreuung der inzwischen verstorbenen HE im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach §§ 97, 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG getragen hat, war nach § 100 Abs. 2 BSHG nur für die Übernahme von Bestattungskosten im Rahmen des § 15 BSHG und insoweit zur Kostenübernahme nicht jedoch zur Übernahme von Kosten verpflichtet, die eine andere Behörde – wie hier das Ordnungsamt der Stadt D. – zur Erfüllung der ihr selbst obliegenden Aufgaben aufwendet. Unter diesen Voraussetzungen hat der ASt gegen den Interessenwahrungsgrundsatz (§ 111 Abs. 1 BSHG) verstoßen, als er die der Stadt D. als zuständiger Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Leichenwesen zu tragenden Kosten erstattet. Dies gilt unabhängig davon, daß insoweit auch der sozialhilferechtliche Bedarf gedeckt war (§ 2 BSHG). Denn nach § 15 BSHG sind – regelmäßig von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe – die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit dem

hierzu Verpflichteten nicht zu
tragen. Eine solche Kostentrag
pflichteter im Sinne des § 15
bereit ist, die Bestattung dur
§ 15 BSHG Verpflichteter, der
die Kostenübernahme zu Last
gehören zu den Verpflichteten
staltungen nichtehelicher Kinde
Verpflichtung, die Erben und d
1361 Abs. 4 S. 3, 1936 BGB, §

Diese Voraussetzungen liegen
haltspflichtige und wohl auch als
pflichtete im Sinne des § 15 BSHG
Tochter Sorge zu tragen. Denn §
Voraussetzungen nur die Kosten
durchzuführenden und auch tatsäch
jedoch die vollständige oder teilwe
behörde durchgeführten Bestattung
nungsbehörde, soweit ein zur Durc
die Bestattung nicht rechtzeitig vera
nung die Bestattung zu veranlasse
Die der Stadt D. als zuständige
§ 15 BSHG nicht erstattungsfähig,
nicht zu den Verpflichteten im Sin
schon daraus ergibt, daß diese ges
ob dem Verpflichteten zugemutet w
Diese Voraussetzungen liegen jedoc
kosten kraft Gesetzes zu tragen hat,
trale Spruchstelle (B 33/89 vom 3.3.
daß bei Fehlen eines zur Tragung de
im Sinne des § 15 BSHG die zustän
tungskosten zu tragen hat, ohne daß
Kosten vom zuständigen Sozialhilfetr
sei jedenfalls eine vorrangig verpflich

der Sozialhilfeempfänger, der im übrigen keinesfalls die Stellung eines „Ausfallbürgen“ habe, nicht einzutreten habe.

Die erkennende Spruchstelle schließt sich dieser Rechtsauffassung an, die aus ihrer Sicht auch dann gelten muß, wenn ein im Sinne des § 15 BSHG Verpflichteter zur Durchführung oder Veranlassung der erforderlichen Bestattung nicht bereit ist. Denn auch dann handelt es sich bei den der Ordnungsbehörde entstandenen Bestattungskosten um Kosten einer ordnungsbehördlichen Maßnahme, die im Rahmen des § 15 BSHG nicht zu übernehmen sind und damit auch von einem Sozialhilfeträger nicht erstattet werden können. Dies gilt auch deshalb, weil nach Durchführung der Maßnahmen der Ordnungsbehörde kein sozialhilferechtlicher Bedarf mehr vorhanden ist und in diesen Fallgestaltungen jedenfalls eine vorrangig zur Leistung verpflichtete Behörde vorhanden war. Dabei muß aus der Sicht der Spruchstelle auch hingenommen werden, daß der zwar vorhandene, aber zur Durchführung der Bestattung nicht bereite Verpflichtete im Sinne des § 15 BSHG nach den insoweit maßgeblichen ordnungsbehördlichen Bestimmungen möglicherweise der Ordnungsbehörde gegenüber zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist, die vom Träger der Sozialhilfe nach der entsprechenden Zumutbarkeitsprüfung übernommen worden wären, wenn der Verpflichtete die Bestattung selbst veranlaßt hätte.

Der Antrag des ASt war daher zurückzuweisen.

4. Verhältnis des Sozialhilfeträgers zur örtlichen Ordnungsbehörde

Veranlasst die örtliche Ordnungsbehörde eine Bestattung, weil Bestattungspflichtige nicht oder nicht rechtzeitig aufzufinden sind, so sind die anfallenden Bestattungskosten von der Ordnungsbehörde zu tragen.

Nach § 20 Abs. 2 BbgBestG ist es Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde die Bestattungskosten zu tragen, den Bestattungspflichtigen ausfindig zu machen und ihn zum Ersatz der Kosten heranzuziehen. Ist der Bestattungspflichtige nicht in der Lage die Kosten zu tragen, steht es ihm frei beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Übernahme der Kosten zu stellen.

Nach den Grundsätzen des BSHG (§ 1 Abs. 2 BSHG) ist nur natürlichen Personen angemessene Hilfe zu gewähren, nicht aber Behörden. Somit ist eine Kostenerstattung durch den Sozialhilfeträger an die örtliche Ordnungsbehörde ausgeschlossen.